

# RS Vwgh 1987/12/14 85/15/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1987

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §3 Abs14;

UStG 1972 §4 Abs1;

UStG 1972 §4 Abs2 Z1;

UStG 1972 §4 Abs6;

## Rechtssatz

Die Abgabe verbilligter Mahlzeiten an die Arbeitnehmer ist ein tauschähnlicher Umsatz. Ob ein Rechtsanspruch der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsrecht darauf besteht, oder ob der Arbeitgeber die genannte Leistung auf Grund einer arbeitsvertraglichen oder frei vereinbarten Verpflichtung oder freiwillig erbringt, ist ohne Belang. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist nicht das vom Arbeitnehmer eingehobene (niedrigere) Entgelt, sondern der gemeine Wert der erbrachten Arbeitsleistung. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Abgabenbehörde dabei von den für die Erhebung der Lohnsteuer maßgebenden Sachbezugswerten (oder betragsmäßig von einem Teil hiervon) ausgeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150071.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)